

## Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen

Beigesteuert von Anwalt fÄ¼r Verkehrsrecht  
Montag, 14. März 2016

### Versicherungstrick Verbringungskosten

In der Praxis werden  
Versicherungstrick Verbringungskosten

In der Praxis werden UPE-AufschlÄ¼ge und Verbringungskosten bei der fiktiven Abrechnung nahezu mechanisch durch die Versicherungen gekÄ¼rtzt.

Das Oberlandesgericht (OLG) DÄ¼sseldorf hat nun deutlich gemacht, dass diese Kosten jedenfalls dann erstattungsfÄ¼hig sind, wenn diese typischerweise in einer Vertragswerkstatt der Region anfallen wÄ¼rden. Dies hat das OLG DÄ¼sseldorf fÄ¼r den Raum DÄ¼sseldorf ganz eindeutig bejaht. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Wahlfreiheit des GeschÄ¼digten zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung zu begrÄ¼fen, da eine wirkliche Wahl nur dann besteht, wenn beide Abrechnungsalternativen auch zum gleichen Ergebnis fÄ¼hren.

Das OLG DÄ¼sseldorf hat die Anschlussberufung der beklagten Haftpflichtversicherung zurÄ¼ckgewiesen, die sich dagegen gewÄ¼hrt hatte, die UPE-AufschlÄ¼ge und Verbringungskosten, die Eingang in die Schadenskalkulation des von dem GeschÄ¼digten beauftragten Gutachtens gefunden haben, zu erstatten (Urteil vom 6.3.2012, AZ: I-1 U 108/11).

Das OLG DÄ¼sseldorf stellt klar, dass ?nach vorherrschender Auffassung (?) die entsprechenden Kosten, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten SachverstÄ¼ndigen BerÄ¼cksichtigung gefunden haben, ersatzfÄ¼hig (sind), wenn sie nach den Ä¼rtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wÄ¼ren.?

Hierzu fÄ¼hrt es aus:

?Der gemÄ¼ÄÄ § 249 Abs. 2 BGB ersatzfÄ¼hige Schaden umfasst die Aufwendungen, die ein verstÄ¼ndiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des GeschÄ¼digten fÄ¼r zweckmÄ¼Äig und notwendig halten darf (BGH, NJW 1989, 3009). FÄ¼r das, was zur Schadensbeseitigung nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender MaÄ¼stab anzulegen. Die Festlegung des fÄ¼r die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz -SachverstÄ¼ndigen erfolgen (Senat, DAR 2008, 523). Hierbei muss der SachverstÄ¼ndige eine Prognose darÄ¼ber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Zu dem Ersatzanspruch gemÄ¼ÄÄ § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehÄ¼ren dabei auch die Kosten der Verbringung des geschÄ¼digten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit diese erforderlich sind (LG Hildesheim, NZV 2007, 575 m.w.N.). Nichts anderes gilt dabei hinsichtlich der branchenÄ¼blich erhobene ErsatzteilaufschlÄ¼ge (sog. UPE-AufschlÄ¼ge), die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden und den Aufwand abgelten sollen, der mit der stÄ¼ndigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der VerkÄ¼rzung der Reparaturdauer verbunden ist. Soweit daher entsprechende Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen werden, handelt es sich lediglich um unselbststÄ¼ndige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den SachverstÄ¼ndigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benÄ¼tigten Materials erfolgte EinschÄ¼tzung (vgl. LG Aachen, NZV 2005, 649; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, Az.: 5 S 168/07; Fischer, 2003, 262, 265). Bei einer Abrechnung auf Gutachtensbasis ist daher dann von einer ErsatzfÄ¼higkeit der entsprechenden Position auszugehen, wenn ein Ä¼ffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz- SachverstÄ¼ndiger unter BerÄ¼cksichtigung der Ä¼rtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen FachwerkstÄ¼tten typischerweise UPE-AufschlÄ¼ge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. Senat, DAR 2008, 523; KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, Az.: 22 U 224/06).?

Lassen Sie sich vom Anwalt fÄ¼r Verkehrsrecht beraten und vertreten.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...